

## Preisblatt | Strom

gültig ab 01.01.2020

### 1. Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung <sup>1) 2)</sup>

Jahresbenutzungsdauer
-----------------------

Entnahmestelle in der Anschlussebene		
Mittelspannung	Umspannung MS / NS	Niederspannung

#### Jahresleistungspreissystem

<b>T &lt; 2.500 h/a</b>	Leistungspreis in €/kW pro Jahr	8,60	8,97	12,50
	Arbeitspreis in ct/kWh	4,02	5,15	5,50

<b>T &gt; 2.500 h/a</b>	Leistungspreis in €/kW pro Jahr	82,40	110,86	110,06
	Arbeitspreis in ct/kWh	1,07	1,08	1,59

#### Monatsleistungspreissystem

Leistungspreis in €/kW pro Monat	13,73	18,48	18,34
Arbeitspreis in ct/kWh	1,06	1,08	1,58

### 2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung <sup>1) 2)</sup>

Haushalts-, landwirtschaftlicher-, gewerblicher- und sonstiger Bedarf
---

Grundpreis in € pro Jahr	55,00
Arbeitspreis in ct/kWh	5,70

#### **Unterbrechbare** Verbrauchseinrichtungen für Speicherwärme & Wärmepumpen

Arbeitspreis in ct/kWh	2,75
---------------------------	------

3. Entgelte für Messstellenbetrieb <sup>5)</sup>  
für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung <sup>2)</sup>

	Preise je Mess- einrichtung in €/a
Mittelspannung	880,00
Umspannung MS / NS	570,00
Niederspannung	570,00

Die Preise beinhalten die Messung sowie Wandler, Fernübertragung, Messschrank, Datenaufbereitung und tägliche Datenbereitstellung.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb <sup>5)</sup>  
für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung <sup>2)</sup>

Preise in € / a			
Jährliche Ablesung	Halbjährliche Ablesung*	Vierteljährliche Ablesung*	Monatliche Ablesung*

<b>Messstellen- betrieb</b>	Eintarifzähler	12,50	19,60	30,82	77,86
	Doppeltarifzähler	24,00	37,42	58,84	144,52

\* auf Kundenwunsch

Der Stromwandlersatz NS wird mit 20,00 €/a in Rechnung gestellt.

## 5. KWK-Umlage <sup>2) 3)</sup>

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,226

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

## 6. Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG <sup>2) 3)</sup>

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,416

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

## 7. Umlage für abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV <sup>2) 3)</sup>

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,007

## 8. Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV <sup>2) 3)</sup>

Verbrauch	ct/kWh
bis 1.000.000 kWh/a	0,358
über 1.000.000 kWh/a	0,050
über 1.000.000 kWh/a <sup>4)</sup>	0,025

## 9. Preis für Blindstrom <sup>2)</sup>

Das Entgelt in Höhe von 1,00 ct/kvarh wird bei einer Unterschreitung des „cos phi kleiner 0,9 induktiv“ in Rechnung gestellt.

## 10. Konzessionsabgabe <sup>2)</sup>

Es kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zur Anwendung.

	Gebiet Landau	Gebiet Offenbach
	Konzessionsabgabe ct/kWh	Konzessionsabgabe ct/kWh
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a) (Niedrigtarifzeit)	0,61	
§ 2 Abs. 2 Nr. 1b) (Hochtarifzeit)	1,59	1,32
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 (Sondervertragskunden)	0,11	

Voraussetzung für die Ansetzung der verminderten Konzessionsabgabe für Schwachlasttarife und zeitvariable Tarife im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a KAV ist, dass der Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vorsieht als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen. Der Nachweis hierüber hat zählpunktscharf und in geeigneter Form z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

## 11. Preise bei Abweichungen von der Jahresprognose (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.esw-netz.de](http://www.esw-netz.de)) veröffentlicht.

## 12. Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei der EnergieSüdwest Netz GmbH erfragt werden.

## 13. Dienstleistung <sup>2)</sup>

45,00 € je Ablesung

Zusätzliche Ablesung durch die EnergieSüdwest Netz GmbH bei Beauftragung durch den Netznutzer.

Erläuterungen:

- 1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage und der Umlage für abschaltbare Lasten sowie Konzessionsabgabe.
- 2) Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.
- 3) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) für 2020 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- 4) Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesene Umlage (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.
- 5) Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.